Betriebskostenabrechnung, hier: langjÃ¤hrige vertragswidrige Ãœbung

Beigesteuert von
Montag, 27. Oktober 2008

Hat der Vermieter Ã¼ber einen sehr langen Zeitraum (hier: 20 Jahre) nicht abgerechnet, kann hieraus keine stillschweigende VertragsÃ¤nderung gesehen werden. HierfÃ¼r sind besondere UmstÃ¤nde erforderlich, die aus Mietersicht darauf schlieÃŸen lassen, dass durch das Unterlassen der jÃ¤hrlichen Betriebskostenabrechnung der Mietvertrag zum Nachteil des Vermieters abgeÃ¤ndert werden sollte. (BGH, Urteil vom 13.02.2008 VIII ZR 14/06)